

Pachtvertrag

Das Pfarrwitwentum in Kissenbrück, gesetzlich vertreten durch das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel, schließt für die u. g. Flächen in der Gemarkung Kissenbrück folgenden Pachtvertrag:

§ 1

Pächter: Gemeinde Kissenbrück

(1) Der Verpächter verpachtet die im Folgenden aufgeführten Grundstücke an den Pächter:

Flur	Flurstück	Flurstücksgröße [ha]	Pachtgröße [ha]	Pachtpreis [€/ha]	Pacht [€]	Bemerkungen
7	154/5	0,2970	0,2970	2000,00	594,00	Acker "Auf dem breiten Bleeke"
7	160/154	0,5128	0,5128	2000,00	1.025,60	Acker "Die Schoffmühle"
Gesamt:			0,8098		1.619,60	

Der für die Flächen vereinbarte Pachtzins kann jeweils nach Ablauf von **fünf Pachtjahren** von jeder Vertragspartei durch schriftliche Erklärung an die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) in der jeweils gültigen Fassung angepasst werden.

Maßgeblich ist die prozentuale Veränderung zwischen dem bei Vertragsbeginn geltenden Indexwert und dem zuletzt veröffentlichten Jahresdurchschnittswert vor dem Anpassungsverlangen.

Die Anpassung wirkt ab dem Beginn des folgenden Kalenderjahres und erfolgt entsprechend der Indexveränderung nach oben oder unten.

§ 2

Das Pachtgrundstück wird im gegenwärtigen, dem Pächter bekannten Zustand verpachtet. Eine Gewähr für eine bestimmte Größe, Ertragsfähigkeit oder Beschaffenheit wird nicht übernommen.

Weicht die tatsächliche Fläche von der im Vertrag angegebenen Größe ab, begründet dies weder für den Verpächter einen Anspruch auf Erhöhung noch für den Pächter einen Anspruch auf Minderung des vereinbarten Pachtzinses.

§ 3

Die Pachtzeit beginnt am **01. Oktober 2025** und endet am **30. September 2055**. Die Pachtzeit beträgt **30 Jahre**.

§ 4

- a) Für die in § 1 genannten Flurstücke ist jährlich eine Pacht gemäß § 1 Abs. 1 zu zahlen. Die Pacht ist halbjährlich am **1.04./01.10.** jeden Jahres zur Hälfte des vereinbarten Jahrespachtzinses ohne Abzug an **den Verpächter** oder einer von dem Verpächter bezeichnete Stelle zu leisten.

Befindet sich der Pächter trotz Mahnung länger als vier Wochen nach Fälligkeit mit der Zahlung im Rückstand, ist der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

Zahlt der Pächter bei Fälligkeit die Pacht ganz oder teilweise nicht, bzw. ist von dem angegebenen Konto ein Lastschriftzug ganz oder teilweise nicht möglich, kommt er in Verzug. Der Pächter zahlt bei Verzug die Verzugszinsen in Höhe von 8 % auf die rückständige Pacht. Die Geltendmachung eines weiteren Verzögerungsschadens durch den Verpächter bleibt unberührt.

Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in einem Maße, dass der vereinbarte Pachtzins für eine Vertragspartei unzumutbar wird, kann jede Vertragspartei eine angemessene Anpassung des Pachtzinses verlangen.

- b) Der Pächter verpflichtet sich, sämtliche auf den Pachtflächen lastenden Beiträge für Feldmark, Wasser- und Bodenverbände zu tragen.

§ 5

Die Pachtflächen werden als Vereinsgelände und Ackerland genutzt. Das Ackerland kann landwirtschaftlich unterverpachtet werden. Bauvorhaben oder Bepflanzungen auf dem Vereinsgelände bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verpächters.

§ 6

Der Pächter verpflichtet sich,

- a) das Pachtgrundstück ordnungsgemäß zu nutzen. Ansprüche auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Sand, Kies, Ton, Torf oder ähnlichen Bodenschätzen bestehen nicht.
- b) Der Pächter trägt die Kosten für gewöhnliche Ausbesserungen, Räumungsarbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen, insbesondere an Dränanlagen, Wegen, Gräben, Deichen, Siele, Brücken und Einfriedungen.
Berühren diese Anlagen Flächen, die mehreren Pächtern zugeordnet sind, tragen diese die entstehenden Kosten anteilig im Verhältnis der Größe ihrer Pachtparzelle.
- c) über die vorhandenen Grenzen und Grenzsteine genaue Aufsicht zu führen und etwaige Grenzverrückungen sofort nach erlangter Kenntnis dem Verpächter anzuzeigen.
- d) den Verpächter zu benachrichtigen, wenn ein Dritter das Pachtgrundstück benutzt oder beeinträchtigt.
- e) den Verpächter zu benachrichtigen, wenn im Laufe der Pachtzeit eine Vorkehrung zum Schutze des Grundstückes gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich wird.
- f) Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, mit denen das Grundstück belastet ist oder wird, zu dulden,
- g) den Verpächter von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die durch die Anlage und Unterhaltung des Sportplatzes sowie durch den Sportbetrieb entstehen.

- h) dafür Sorge zu tragen, dass das Gelände während der Kirchzeit nach Möglichkeit nicht genutzt wird und in dieser Zeit auch keine Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden.
- i) keine gegen die Kirche gerichteten Kundgebungen zuzulassen.
- j) vor weiteren Veränderungen des Grundstücks sowie vor der Errichtung von Einrichtungen oder Anlagen die Genehmigung des Landeskirchenamtes einzuholen.
- k) nach Beendigung des Vertrages das Gelände so instand zu setzen, dass es ordnungsgemäß als Acker genutzt werden kann. Die Feststellung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, trifft ein vom Landeskirchenamt zu benennender Sachverständiger.

Solange das Landeskirchenamt der Gemeinde Kissenbrück keine Mitteilung über die Wiederbenutzung der Pachtfläche als Acker gemacht hat, ist der vereinbarte Pachtzins von ihr weiter zu zahlen.

§ 7

Eine stillschweigende Verlängerung des Pachtvertrages ist ausgeschlossen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen möglichst nahekommt.

§ 8

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Verpächterin vereinbart.

Wolfenbüttel, den

Kissenbrück, den

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
– Landeskirchenamt –
i. A.

Gemeinde Kissenbrück
Der stellv. Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Präsentation der Liegenschaften

Maßstab 1:1500

Verwendung nur für eigene, nichtwirtschaftliche Zwecke
 Hermann Seekamp Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig

Gemeinde: Kissenbrück
 Gemarkung: Kissenbrück

Flur: 7
 Flurstück: 00154/005



R: 4403938,4 H: 5775921,8

Verantwortlich für den Inhalt

Behörde für GLL Braunschweig
 - Katasteramt Wolfenbüttel -

Bereitgestellt durch

Hermann Seekamp
 Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig

Zeichen:

Datum: 17.02.2010

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach §5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl 2003) geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Die Grundrissdarstellung ist aus einer Karte kleineren Maßstabs abgeleitet; eventuell eingeschränkte Genauigkeit.